

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Nauheim

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), und des § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Bad Nauheim vom 15. Dezember 2017 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 14. Dezember 2017 für die Friedhöfe der Stadt Bad Nauheim folgende Satzung (Gebührenordnung zur Friedhofsordnung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Die Friedhöfe der Stadt Bad Nauheim sind zu einer einheitlichen Einrichtung zusammengefasst. Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der geltenden Friedhofsordnung der Stadt Bad Nauheim sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte die oder der Verstorbene im Zeitpunkt ihres oder seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter oder die Leiterin dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 14 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Bad Nauheim gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten mittels Verzichtserklärung erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Bestattungsgebühren

- 1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) für die Bestattung einer Leiche
nach Vollendung des 5. Lebensjahres
in einer Erdgrabstätte | 1.225,00 € |
| b) für die Bestattung einer Leiche
bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
in einer Erdgrabstätte | 415,00 € |
| c) für die Beisetzung einer Aschurne
in einer Urnengrabstätte | 415,00 € |

- | | |
|--|----------|
| d) für die Beisetzung einer Aschurne
in einer Erdwahlgrabstätte | 550,00 € |
| e) für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden | 200,00 € |
- 2) In den vorgenannten Bestattungsgebühren nach Abs. 1 sind folgende Leistungen enthalten:
1. Das Schützen der Nachbargrabstätten, gegebenenfalls deren nachträgliche Reinigung
 2. Die Herstellung und Schließung des Grabes
 3. Das Abfahren und die Entsorgung des überschüssigen Erdaushubes
 4. Der Transport des Grabschmuckes zum Grab

§ 6

Gebühren für besondere Leistungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Benutzung eines Kühlfaches je angefangener Tag | 40,00 € |
| 2. Benutzung der Trauerhalle | 230,00 € |
| 3. Nutzung der Orgel | 17,00 € |
| 4. Ausstellen von Berechtigungskarten für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof | |
| a) Einzelgenehmigung | 69,00 € |
| b) für den Zeitraum eines Jahres | 182,00 € |
| 5. Genehmigung zur Aufstellung einer Grabeinfassung bzw. eines Grabmales | 37,00 € |
| 6. Trägerdienst je Mitarbeiter | 82,00 € |
| 7. Durchführung einer Erdbestattung außerhalb der regulären Dienstzeiten | 1.750,00 € |
| 8. Durchführung einer Urnenbeisetzung außerhalb der regulären Dienstzeiten | 650,00 € |
| 9. Benutzung der Trauerhalle außerhalb der regulären Dienstzeiten | 630,00 € |

§ 7 Ausbettungsgebühren

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt die Erdarbeiten bis Oberkante Sarg durch. Die eigentliche Ausbettung ist auf Kosten der Antragsteller über ein Bestattungsunternehmen in Auftrag zu geben.
- (2) Für die Durchführung der Erdarbeiten im Zuge von Ausbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) bei der Ausbettung einer Leiche
nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.225,00 € |
| b) bei der Ausbettung einer Leiche
bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 350,00 € |
| c) bei der Ausbettung von Aschenresten | 145,00 € |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdreihengrabstätte und einer Urnenreihengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) Erdreihengrabstätte zur Bestattung einer Leiche
nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.225,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte zur Bestattung einer Leiche
bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 395,00 € |
| c) anonyme Erdreihengrabstätte in einem Rasenfeld
zur Bestattung einer Leiche
nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.335,00 € |
| d) anonyme Erdreihengrabstätte in einem Rasenfeld
zur Bestattung einer Leiche
bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 500,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 770,00 € |
| b) anonyme Urnenreihengrabstätte in einem Rasenfeld | 620,00 € |
| c) personalisierte Urnenreihengrabstätte in einem Rasenfeld | 840,00 € |
| d) personalisierte Urnenreihengrabstätte
im Bereich historischer Grabmale | 840,00 € |

- (3) In den vorgenannten Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind folgende Leistungen enthalten:
1. Die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege, wie z. B. die Wasserentnahme und die Abraumbeseitigung für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist.
 2. Die Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung.

§ 9

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung von Erdwahlgrabstätten für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a) eine Grabstelle | 2.450,00 € |
| b) jede weitere Grabstelle | 2.450,00 € |
| c) Urnenplatz in einer Erdwahlgrabstätte | 270,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen | 1.480,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen | 1.600,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab | 1.800,00 € |

- (3) In den vorgenannten Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind folgende Leistungen enthalten:
1. Die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege, wie z. B. die Wasserentnahme und die Abraumbeseitigung für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist.
 2. Die Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung.

§ 10

Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte werden pro Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) eine Grabstelle | 61,25 € |
| b) jede weitere Grabstelle | 61,25 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte werden pro Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen | 37,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen | 40,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrab | 45,00 € |
- (3) In den vorgenannten Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind folgende Leistungen enthalten:
1. Die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabbpflege, wie z. B. die Wasserentnahme und die Abraumbeseitigung für die Dauer des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist.
 2. Die Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Bad Nauheim vom 11. Dezember 2013 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Nauheim, den 15. Dezember 2017

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

Klaus Kreß
Bürgermeister

**Die Satzung wurde am 22.12.2017 auf der Homepage der Stadt Bad Nauheim veröffentlicht.
Die Hinweisbekanntmachung erfolgte am 23.12.2017 in der Wetterauer Zeitung.**